

Hausordnung

§ 1 Fahrzeuge und Stellplätze

(1)

Fahrräder, motorisierte Zweiräder und Autos sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Fahrräder dürfen auf dem Schulgelände grundsätzlich nur geschoben werden. Die Parkplätze und Fahrradabstellplätze gehören nicht zum Pausenhof und dürfen wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr nicht als Spielfläche genutzt werden.

(2)

Die Schüler und Schülerinnen dürfen den Fahrradkäfig nur betreten, um ihre Fahrräder vor Unterrichtsbeginn dort einzustellen und bei Unterrichtsschluss abzuholen.

(3)

Roller u. dergl. müssen im Fahrradkäfig an der dafür bestimmten Stelle abgestellt werden.

§ 2 Befahren des Geländes

Das Befahren der Auffahrt ist zwischen 7.00 und 16.00 Uhr nur Beschäftigten der BSB sowie Schülerinnen und Schülern des IKG gestattet. Eine Geschwindigkeit von max. 10 km/h darf nicht überschritten werden.

§ 3 Schnee

Das Schneeballwerfen und „Einseifen“ sowie der Bau von Rutschbahnen und dergl. ist grundsätzlich wegen der damit verbundenen Unfallgefahr untersagt.

§ 4 Reinigung

(1)

Jeder hat dafür zu sorgen, dass Abfälle in die dafür aufgestellten Behälter geworfen werden. Dabei ist besonders auf die richtige Mülltrennung zu achten. Grobe Verschmutzungen müssen vom Verursacher sofort beseitigt werden. Nötigenfalls wird die Reinigung auf Kosten des Verursachers in Auftrag gegeben.

(2)

Für die Reinhaltung der Lern- und Fachräume ist prinzipiell diejenige Lehrkraft verantwortlich, unter deren Leitung der Raum genutzt wird. Diese organisiert einen Fededienst, der die Müllbeseitigung, das Ausfegen und die Tafelreinigung vornimmt. Von der Lerngruppe, die als jeweils letzte des Tages den Raum nutzt, werden die Stühle auf die Tische gestellt.

§ 5 Umwelt

Unsere natürliche Umwelt soll nicht unnötig belastet werden.

(1)

Bei ausreichendem Tageslicht soll nach Möglichkeit auf elektrisches Licht verzichtet werden.

(2)

Unnötiges Heizen ist zu vermeiden. Während geheizt wird, sollte nur kurzzeitig gelüftet werden.

(3)

Fenster und Türen sind nach Unterrichtsschluss zu verschließen und das Licht ist zu löschen.

§ 6 Aufenthalt in Pausen und Freistunden

(1)

Die Schüler nutzen in den Pausen die Pausenhöfe, die Pausenhalle, den Essensraum, die Aktive Pause, das DFB-Spielfeld (Kl. 5-9), den Oberstufenaufenthaltsraum (Kl.10-12) und mit Betreuung Bookmark (Kl.5-9) und das Selbstlernzentrum (Kl. 10-12).

(2)

Der Aufenthalt ist bis auf Widerruf in den Fluren der Gebäude gestattet. Der Aufenthalt hinter den Rauchschutztüren ist verboten.

(3)

Während der Pausen ist in den Räumen für ausreichende Belüftung zu sorgen. Hierbei soll § 5 beachtet werden.

(4)

Die Schüler stellen im Hauptgebäude ihre Taschen an der lernraumseitigen Rauchschutzwand ab. Im Fachraumgebäude sind die Taschen so an die Brüstung des Treppenhauses zu stellen, dass die Zugänge der Treppen frei bleiben.

(5)

Schüler dürfen in den Lernräumen des Lehrers bleiben, wenn er sie in dieser Zeit selber beaufsichtigt. Ansonsten stehen die Aufsicht führenden Lehrer als Ansprechpartner in den ausgewiesenen Bereichen zur Verfügung.

(6)

Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe dürfen aus versicherungsrechtlichen Gründen das Schulgelände bis zum Ende ihres Schultages nicht verlassen.

(7)

Die Pausenaktivitäten sind prinzipiell derart zu gestalten, dass Unbeteiligte nicht gestört werden.

§ 7 Mobile Elektronik

(1)

Unsere Schule ist ein Ort des Lernens und der direkten Begegnung und Kommunikation. Dies bedeutet, dass sich die Mitglieder der Schulgemeinschaft aktiv an der persönlichen Kommunikation beteiligen und sich nicht durch den Gebrauch von Mobiltelefonen und elektronischen Medien von ihr distanzieren.

(2)

Aus diesem Grund bleiben Mobiltelefone, Smartphones und andere elektronische Geräte (wie MP3-Player, Aufzeichnungs- und Abspielgeräte, Spielkonsolen) während des Unterrichts, in den Unterrichtsräumen sowie auf Schulfahrten, Ausflügen und Exkursionen ausgeschaltet und werden verborgen aufbewahrt. Für individuelle, zeitlich begrenzte Ausnahmen ist eine vorherige Absprache mit der Lehrkraft erforderlich.

(3)

In den unterrichtsfreien Zeiten ist Schüler/innen ab Klassenstufe 9 die verantwortungsvolle Nutzung elektronischer Medien im rechtlichen Rahmen gestattet. Telefonate und andere elektronische Kommunikation sollten auch in dieser Zeit nur in dringenden Fällen erfolgen.

(4)

Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, Ton- und Bildaufnahmen zu machen; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Absprache mit einer Lehrkraft. Alle anderen Personen benötigen für die Aufnahme von Personen eine Einwilligungserklärung der oder des Betroffenen. Für Aufnahmen durch Schulfotografen oder bei schulischen Veranstaltungen gilt die grundsätzliche Einwilligung, die individuell mit der schulischen Anmeldung erteilt worden ist.

(5)

Die Weitergabe oder Verbreitung von personenbezogenen Daten (inkl. Bildern) ist gemäß § 5 HmbDSG untersagt.

(6)

Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen muss u. a. damit gerechnet werden, dass das entsprechende Gerät durch die Schule weggenommen und zeitweilig einbehalten wird (gemäß § 49 HmbSG).

§ 8 Rauchen, Alkohol, Waffen

Gemäß § 10 Jugendschutzgesetz sowie § 31 Hamburgisches Schulgesetz ist

(1)

Jugendlichen unter 18 Jahren das Rauchen grundsätzlich untersagt,

(2)

das Rauchen auf dem Schulgelände verboten,

(3)

das Mitführen von unerlaubten Betäubungsmitteln und von alkoholischen Getränken auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten; dies schließt deren Konsum ein;

(4)

das Mitführen und der Gebrauch von Waffen und solchen Gegenständen, die ihrer Art und den Umständen nach als Angriffs- oder Verteidigungsmittel mitgeführt werden, verboten. Dasselbe gilt für Gegenstände, die ihrer Art oder den Umständen nach zum Zwecke der Beschädigung von Gegenständen oder der Gebäude mitgeführt werden (z. B. Feuerzeuge u. ähnl.).

(5)

Darüber hinaus ist auch das Mitführen und / oder der Konsum von legalen Suchtmitteln oder Drogen (z. B. E-Zigaretten oder E-Shishas) nicht gestattet.

§ 9 Fachräume und Geräte

(1)

Für Schülerinnen und Schüler ist der Aufenthalt in den Fach- und Sammlungsräumen nur unter Aufsicht und unter Beachtung der Verhaltens- und Sicherheitsregeln zulässig.

(2)

Die betreffende Fachlehrkraft gibt zu Anfang des Schuljahres eine allgemeine Sicherheitseinweisung. Auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ist zu achten.

(3)

In den Fachräumen ist der Verzehr von Nahrungsmitteln grundsätzlich untersagt.

§ 10 Besucher

Besucherinnen und Besucher der Schule müssen sich nach Betreten des Schulgeländes unverzüglich im Schulbüro anmelden.

§ 11 Verstöße

Bei Verstößen gegen die Hausordnung muss mit einer Erziehungs- und / oder Ordnungsmaßnahme nach § 49 HmbSG gerechnet werden.

§ 12 Kenntnisnahme

Schülerinnen und Schüler sowie deren Sorgeberechtigte erhalten mit ihrer Anmeldung am IKG eine Abschrift dieser Hausordnung und bestätigen schriftlich die Kenntnisnahme ihres Inhalts.

Diese Hausordnung tritt lt. Beschluss der **Schulkonferenz vom 24.06.2015** mit Beginn des Schuljahres 2015/16 in Kraft.